



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht**

15. Herbsttagung

**18. – 19. September 2015
Berlin**

**Die ärztliche Berufsausübung im Lichte
von Globalisierung und Migration**

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Ratzel
München

Die ärztliche Berufsausübung im Lichte von Globalisierung und Migration

Dr. iur. Rudolf Ratzel

Veranstaltungsort, 15.01.2013

A.I. Vorübergehende gelegentliche ärztliche Tätigkeit eines Angehörigen eines Mitgliedstaates EU/EWR

Berufsanerkennungs Rili 2005/36/EG v. 7.5.2005

§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 10b BÄO

Entsprechende gleichwertige Berufserlaubnis im Mitgliedstaat

(gilt nur für Ärzte, nicht für Heilpraktiker EuGH, Urt.v. 11.7.2002 C-294/00)

Vorübergehend und gelegentlich, also keine Niederlassung auf Dauer

Ermessen, Rili Entwurf bis 90 Tage p.a. (Indiz)

Vorherige schriftliche Meldung an Approbationsbehörde § 10b Abs. 2

BÄO (Bezirksregierung/RP), diese informiert LÄK

Meldung bei Tätigkeit in Folgejahren 1 x p.a. zu erneuern

A. II

Voraussetzung bei erstmaliger Meldung:

Nachweis Staatsangehörigkeit

Nachweis Mitgliedsstaat dort als Arzt zugelassen

Berufsqualifikationsnachweis

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für die vorgesehene Tätigkeit (Ausnahme 10 Abs. 1a BÄO)

Dienstleister unterliegen dem Berufs- und Verwaltungsrecht des Aufnahmestaats, also Disziplinaraufsicht der Kammern Art.5 Abs. 3 Rili, § 10b Abs. 3 BÄO, § 2 Abs. 7 MBO

Keine Versagungsgründe § 10 Abs. 1 Satz 3 BÄO: Unwürdigkeit, Unzuverlässigkeit, gesundheitliche Gründe § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BÄO

Keine Anzeigepflicht f. Ärzte gem. § 2 Abs. 4 BÄO, Grenzgebiet: CH, F, Lux, B, N, A.

A. III

Zur Überprüfung der Voraussetzungen bzw. Versagungsgründe enger Datenaustausch zwischen Behörde Aufnahmestaat und Mitgliedstaat § 10 Abs. 3 BÄO siehe auch Art. 8 Abs. 1 Rili 2005/36/EG i.V.m.

Binnenmarktinformationssystem Art. 56 BARL IMI (Internal Market Information System)

Demnächst Art. 56a BARL Vorwarnmechanismus (Stichwort „Heilbronn“): Gerichte und Behörden eines Mitgliedstaates müssen die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten unterrichten, wenn Berufserlaubnis zurückgenommen, eingeschränkt oder ruhend

Rili muss bis 18.1.2016 umgesetzt sein Art. 3 Abs.1 Rili 2013/55/EU i.V.m. Art. 288 Unterabs. 3 AEUV (ausführlich Esther Freese MedR 2015, 412ff.)

B. I Vorübergehende Tätigkeit Nichtangehörige EU/EWR

§ 10 Abs. 2 BÄO vorübergehende Tätigkeit bis maximal 2 Jahre, Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten möglich

§ 10 Abs. 3 BÄO Verlängerung im Einzelfall möglich

§ 10 Abs. 3 BÄO gleichwertiger Ausbildungsstand?

Hess.VGH, Urt.v. 19.4.2013 Az. 7 A 908/12 keine Erlaubnis für afghanische Ärztin, weil Zweifel an Echtheit Urkunden

neue Eignungs- und Kenntnisprüfungen seit 1.1.2014 gemäß § 34

ÄApprO, mündlich praktische Prüfung mit Patientenvorstellung,

stärkere Berücksichtigung praktische Erfahrung, siehe auch BVerwG, Urt.v. 11.12.2008 3 C 33.07, GesR 2009, 212.

C. I Erteilung der Approbation

Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen v. 6.12.2011, gilt seit 1. 4.2012 (BGBl. I 2515)

Art, 29 Änd. BÄO Abschied von der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt für Gleichwertigkeitsprüfung

§ 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO Gleichwertigkeitsfiktion, wenn Ausbildungsnachweis anderer EU Staat nach dem 20. 12. 1976 abgeschlossenen Ausbildung, die nach dem 20. 12. 1976 begonnen werden musste.

Grund f. Datum: Rili EG 6 Jahre oder 5500 Stunden

Bei EWR Staat ist das maßgebliche Datum 31.12. 1992. Die zuständigen Behörden der EU Staaten sind in der Anlage zur BÄO aufgeführt.

§ 3 Abs.1a BÄO IMI-VO EU/1024/20 Parlament und Rat v. 25.10.2012, gilt seit 4.12.2012 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten

C. II

Kenntnisse der deutschen Sprache § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO

(siehe auch § 6 Abs.1 Nr.4 BÄO Ruhen der Approbation bei mangelnden Sprachkenntnissen)

EU Kommission: Sprachbarriere darf nicht zu Diskriminierung führen, insbesondere dürfe mangelnde Sprachkenntnis nicht zur Verweigerung der Anerkennung führen, siehe aber OVG NRW, Beschl.v. 9.7.2001, 13 B 531/01, NJW 2002, 914; EuGH, Urt.v. 4.7.2000 C-424/97 und MBI.NRW, 2012, 2.1.9 „Antragsteller müssen sich spontan und weitgehend fließend mit Patienten verständigen können“ zur Durchführung BÄO, Kein „offizieller“ Sprachtext, siehe auch Verhaltenskodex der Koordinierungsgruppe für nationale Verwaltungspraktiken (nicht amtlich)

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/future/cocon_de.pdf dort Nr. 16 „Sprachkenntnisse“

C. III Besondere Übergangsregelungen

§ 14 BÄO für ehemalige DDR Anerkennung der Berufserlaubnisse
1.5.2004 Beitritt von mehreren ehemaligen „Ostblockstaaten“ bzw. aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Staaten. ohne jegliche Übergangsregelung, m.a.W. uneingeschränkter Anspruch auf Approbation.

Genügt die Ausbildung nicht Rili 2005/36/EG dennoch Anspruch auf Approbation, wenn Herkunftsmitgliedstaat bestätigt, das Antragsteller während der letzten 5 Jahre vor Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.

C. IV Sonstige Drittstaatenregelung

§ 3 Abs. 3 BÄO Drittstaatenausbildung bei Gleichwertigkeit +
Gleichwertigkeitsprüfung § 3 Abs. 2 BÄO entsprechend
Wenn -, dann Eignungsprüfung

Drittstaatenausbildung nach Anerkennung durch anderen EU/EWR
Staat? Früher EuGH, Urt.v. 19.6.2003 C-110/01 Tennah-Durez vs.
Conseil national de l'ordre des médecins

Siehe jetzt § 3 Abs.1 Satz 6 BÄO

www.anabin.de Kultusministerkonferenz Zentralstelle für ausländisches
Bildungswesen, Informationsportal zur Anerkennung ausländischer
Bildungsabschlüsse

Siehe auch www.bq-portal.de

Facharztanerkennungen nicht über BÄO, sondern über LÄK § 18 WBO

D. I Tätigkeit Arzt mit deutscher Approbation außerhalb EU/EWR

Deutsche Approbation gilt nicht, es sei denn zwischenstaatliche
Abkommen (z.B. im Rahmen Entwicklungshilfe) bzw. internationale
Katastropheneinsätze, humanitäre Aktionen etc.

Ansonsten, Risiko, in diesen Drittstaaten ohne Berufserlaubnis ärztlich
tätig zu sein (Beispiele USA, Kanada etc.)

Beispiel Mannschafts- oder Verbandsarzt bei internationalen
Sportveranstaltungen

Behandlung „eigener“ Sportler

Behandlung „fremder“ Sportler

Versicherungsschutz? 7.9 AHB Haftpflichtansprüche aus im Ausland
vorkommenden Schadensereignissen ausgeschlossen

Siehe aber Ziff. 3 h BBR mitversichert Schadensfälle im europäischen
Ausland bei vorübergehendem Aufenthalt von höchstens 3 Monaten

Ziff. 1.3.2 Abs. 2 BBR Erste Hilfe Leistungen bei Unglücksfällen

D. II

Tätigkeit in USA oder Kanada nicht versichert, deshalb hat DOSB Gruppenversicherung für derartige Auslandseinsätze abgeschlossen, aber abweichend von 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten auf die Deckungssumme angerechnet.

Für „punitive“ oder „exemplary damages“ besteht kein Versicherungsschutz (Nordamerika-Klausel).

Aber: bisher nur theoretische Problem, Arzt handelt ohne Approbation...

Denn was ist, wenn deutscher Sportarzt vor einem US-amerikanischen Gericht verklagt wird, was grundsätzlich möglich ist und dort die fehlende Berufserlaubnis thematisiert wird?

E. I “Einkauf“ ärztlicher Leistungen aus Nicht EU/EWR Staaten und/oder Kooperation mit dortigen Einrichtungen

Telepathologie, Zweitmeinungssysteme, Telekonsile, Tele MRT
z.B. mit Einrichtungen in den USA

Verbot Fernbehandlung gemäß § 7 Abs. 4 MBO? Nein, § 7 Abs. 4 Satz 2
MBO ärztliche Betreuung vor Ort ist gewährleistet

Approbation? Nein, Leistungsort für US Einrichtung ist USA, nicht
Deutschland

Verbot Werbung f. Fernbehandlung § 9 HWG? Nein, weil eigene
Wahrnehmung, siehe aber OLG Köln, 10.8.2012 I-6 U 235/11 GesR 2013,
443

Bei Fehler US Arzt, Gerichtsstand?

Innerhalb Europas deutscher Gerichtsstand möglich, deliktsrechtlicher
Gerichtsstand Art. 5 Nr. 3 LugÜ/EuGVVO

BGH, Urt.v. 27.5.2008 VI ZR 69/07, GesR 2008, 419

BGH, Urt.v. 19.7.2011 VI ZR 217/10, GesR 2011, 664 Schweizer Recht
Art.40,41 EGBGB; Spickhoff FS Müller 287ff.

E. II

Zusammenarbeit von Ärzten in D mit US Laboratorien im Rahmen vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen gemäß § 15 GenDG i.V.m. IV.3 der Rili der GEKO über die Anforderungen an die Qualifikation zur und Inhalte der genetischen Beratung gemäß § 23 Abs. 2, 2a und § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG

§ 5 GenDG Deutsche Einrichtung muss akkreditiert sein, Akkreditierungsstelle in Berlin; Akkreditierungspflicht richtet sich an Untersucher, aber nicht an ausländisches Labor, dennoch:

ÄK No da akkreditierte Einrichtung nicht garantieren könne, dass US Labor deutsche Qualifikationsvorgaben einhalte, Kooperation deshalb unzulässig.

E. III

Zusammenarbeit zwischen Ärzten in D mit ausländischen reproduktionsmedizinischen Zentren zur Umgehung ESchG (z.B. Eizellspende in Spanien, Belgien, Tschechien)

§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 1 Abs. 2 ESchG

Auslandstat gilt für Teilnehmer als Inlandstat § 9 Abs. 2 StGB

Werbung für ausländische Möglichkeiten in Informationsveranstaltungen (hier: Tschechien) kann genügen KG, Urt.v. 8.11.2013 – 5 U 143/11, Tat kann auch als gewerbsmäßiger Gewebehandel gewertet werden § 18 Abs. 2 TPG (Ausnahmevorschrift in § 8b Abs. 2 TPG gilt nur für Samenzellen, nicht für Eizellen)

